

## Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2021 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154), zuletzt geändert am 26. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 4, S. 23–24), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 13. Juli 2021 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Angabe zu Abschnitt 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen für“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 4 wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsleistungsart“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 4a wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsleistungsart“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 4d wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 4e Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen“.
- e) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 22a Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen“.
- f) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:  
„§ 28 (weggefallen)“.
- g) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 33a Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät“.
- h) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:  
„§ 44 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Masterstudiengänge Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie“.

2. Dem **§ 2** wird folgender **Absatz 3** angefügt:

„(3) Die Durchführung von Gremiensitzungen in Form von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.“

3. In Teil 2 werden in der **Überschrift zu Abschnitt 1** nach dem Wort „für“ die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen für“ eingefügt.

4. **§ 3b** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 8 werden nach dem Wort „Online-Klausur“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.

c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „unternommen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat“ eingefügt.

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

5. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsleistungsart“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsart oder von dem dort vorgesehenen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Semikolon und die Wörter „einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Prüfungsart oder in einem anderen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Prüfungsart oder eines anderen Prüfungsformats“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, eines anderen Prüfungsformats oder einer anderen Art der Durchführung“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) In dem neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsformat“ die Wörter „oder die Art der Durchführung“ eingefügt und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

6. **§ 4a** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsleistungsart“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Prüfungsart beziehungsweise in einem anderen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsart oder dem vorgegebenen Prüfungsformat ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsart beziehungsweise in dem vorgegebenen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat oder der vorgegebenen Art der Durchführung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat oder der vorgegebenen Art der Durchführung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Prüfungsart oder in einem anderen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung“ ersetzt.
  - cc) In Satz 7 werden die Wörter „Prüfungsart beziehungsweise das abweichende Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, das abweichende Prüfungsformat beziehungsweise die abweichende Art der Durchführung“ ersetzt.
  - dd) In Satz 8 werden die Wörter „Prüfungsart beziehungsweise dem vorgegebenen Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, dem vorgegebenen Prüfungsformat beziehungsweise der vorgegebenen Art der Durchführung“ ersetzt und die Wörter „Prüfungsart beziehungsweise in dem vorgegebenen Prüfungsformat“ durch das Wort „Form“.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsart oder in einem abweichenden Prüfungsformat“ durch die Wörter „Prüfungsleistungsart, einem abweichenden Prüfungsformat oder einer abweichenden Art der Durchführung“ ersetzt.

7. Nach § 4d wird folgender **§ 4e** eingefügt:

**„§ 4e Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

(1) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungshandlungen entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung bei der Abmeldung von einer Erstprüfung als nicht erfolgt. Für Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungs-

ausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über den Rücktritt von Prüfungen bleiben unberührt.“

8. Dem **§ 6** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert sind.“

9. In **§ 7 Satz 1** werden nach der Angabe „2020“ ein Komma und die Wörter „Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021“ eingefügt und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „in der Fassung vom 17. Dezember 2018“.

10. In **§ 8 Satz 1** werden nach der Angabe „2020“ ein Komma und die Wörter „Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021“ eingefügt.

11. In **§ 9** wird das Wort „befinden“ durch die Wörter „befunden haben“ ersetzt und nach dem Wort „geforderten“ wird die Angabe „70 beziehungsweise“ eingefügt.

12. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.

b) In Absatz 10 Satz 8 werden nach dem Wort „Online-Klausur“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.

c) In Absatz 11 Satz 2 werden nach dem Wort „unternommen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat“ eingefügt.

d) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

e) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 11“ wird durch die Angabe „bis 12“ ersetzt.

13. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsnachweises“ die Wörter „oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ eingefügt und nach den Wörtern „vorgegebenen Art oder Form“ die Wörter „oder in der vorgegebenen Art der Durchführung“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art und Form“ durch die Wörter „Art oder Form oder in welcher Art der Durchführung“ ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ werden ein Semikolon und die Wörter „einer Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart und -form statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „anderen Art oder Form“ die Wörter „oder in einer anderen Art der Durchführung“ eingefügt und nach den Wörtern „abweichenden Art oder Form“ die Wörter „oder in der abweichenden Art der Durchführung“.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Prüfungsart oder einer anderen Prüfungsform“ durch die Wörter „Prüfungsart, einer anderen Prüfungsform oder einer anderen Art der Durchführung“ ersetzt.

- ee) In Satz 5 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in der Studienordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als die dort vorgesehene Art der Durchführung.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „ablegen“ die Wörter „oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ eingefügt und vor dem Wort „abzulegen“ die Wörter „oder in einer anderen Art der Durchführung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsnachweises“ die Wörter „oder von der vorgegebenen Art der Durchführung“ eingefügt und vor dem Wort „entgegenstehen“ die Wörter „oder in der vorgegebenen Art der Durchführung“.
  - bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „anderen Art oder Form“ die Wörter „oder in einer anderen Art der Durchführung“ eingefügt und nach den Wörtern „abweichenden Art oder Form“ die Wörter „oder in einer anderen Art der Durchführung“.
  - cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „beziehungsweise die abweichende Art der Durchführung“ eingefügt.
  - dd) In Satz 8 werden nach dem Wort „Leistungsnachweises“ die Wörter „beziehungsweise der vorgegebenen Art der Durchführung“ eingefügt und vor dem Wort „ab“ die Wörter „oder nicht in der vorgegebenen Art der Durchführung“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „oder in einer abweichenden Art der Durchführung“ eingefügt.

15. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 Satz 8 werden nach dem Wort „Online-Klausur“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.
- c) In Absatz 11 Satz 2 werden nach dem Wort „unternommen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:  
„(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“
- e) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 13 und 14.
- f) In dem neuen Absatz 13 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- g) In dem neuen Absatz 14 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

16. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „sind“ die Wörter „oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ eingefügt und nach dem Wort „vorgegebenen“ wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Semikolon und die Wörter „einer Entscheidung des Allgemeinen Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsart“ die Wörter „oder einer anderen Art der Durchführung“ eingefügt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in der Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 werden nach dem Wort Studienleistungen die Wörter „oder die Art der Durchführung von Studienleistungen“ eingefügt und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

17. **§ 21a** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsart“ die Wörter „oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „ist“ die Wörter „oder der vorgegebenen Art der Durchführung“ eingefügt und vor dem Wort „entgegenstehen“ die Wörter „oder in der vorgegebenen Art der Durchführung“.
  - bb) In Satz 7 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
  - cc) In Satz 8 werden vor dem Wort „abgelehnt“ die Wörter „beziehungsweise der vorgegebenen Art der Durchführung“ eingefügt und vor dem Wort „ab“ die Wörter „oder nicht in der vorgegebenen Art der Durchführung“.

18. Nach § 22 wird folgender **§ 22a** eingefügt:

**„§ 22a Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

(1) § 4e findet für die Staatsexamensstudiengänge der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Pharmazie und der Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung.

(2) Für die Staatsexamensstudiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie sind Anträge gemäß § 4e an das zuständige Studiendekanat zu richten; die Entscheidungen gemäß § 4e trifft der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin.“

19. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „unter Videoaufsicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „selbst“ das Wort „vorsätzlich“ eingefügt.

20. **§ 28** wird **aufgehoben**.

21. Nach § 33 wird folgender **§ 33a** eingefügt:

**„§ 33a Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät**

Kann die Dissertation aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise der zahnärztlichen Prüfung beim Promotionsausschuss eingereicht werden, kann der Promotionsausschuss die in § 13 Absatz 8 der

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984, zuletzt geändert am 30. November 2011, festgelegte Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin angemessen verlängern.“

22. **§ 35** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „2020/2021 am 12. Oktober 2020“ durch die Wörter „2021/2022 am 7. Oktober 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „2020/2021 endet am 20. August 2020“ durch die Wörter „2021/2022 endet am 31. Juli 2021“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt und die Angabe „20. August“ durch die Angabe „31. Juli“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satz vor der Tabelle wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.
  - bb) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Studiengang	Enddatum der Bewerbungsfrist
M.A. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen	31. Juli
M.A. Deutsche Literatur	31. Juli
M.A. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures	31. Juli
M.A. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft	31. Juli
M.A. Germanistische Linguistik	31. Juli
M.A. Geschichte	31. Juli
M.A. Judaistik	31. August
M.A. Kunstgeschichte	10. September
M.A. Linguistik/Linguistics	31. Juli
M.A. Medienkulturforschung	15. September
M.A. Modern China Studies	Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerinnen: 30. Juni EU-Bürger/EU-Bürgerinnen: 31. Juli
M.A. Musikwissenschaft	31. August
M.A. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien	31. Juli
M.A. Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt	31. August
M.A. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte	31. Juli
M.A. Vergleichende Geschichte der Neuzeit	31. Juli
M.A. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart	31. Juli
M.Sc. Biomedical Sciences (Weiterbildungsstudiengang)	30. September“

23. **§ 37** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 3,“.

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:

„(3) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Auswahlatzung die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(4) Die Auswahlgespräche werden im Zeitraum vom 5. bis 25. August per Videokonferenz durchgeführt. Auf Antrag kann das Auswahlgespräch auch in Freiburg durchgeführt werden. Die genauen Termine sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens vier Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(5) Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin einzeln ein Auswahlgespräch von circa 30 Minuten.

(6) Die beiden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Einzelnoten werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Ist die so ermittelte Note für das Auswahlgespräch schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(7) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 6 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.

(8) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

(9) Liegt die gemäß Absatz 6 ermittelte Note für das Auswahlgespräch zwischen 1,0 und 1,5, so verbessert sich die gemäß Absatz 2 berechnete Verfahrensnote um drei Punkte. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um zwei Punkte. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um einen Punkt. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder eines Preises gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Verfahrensnote jeweils um einen Punkt angehoben; jedes dieser beiden Auswahlkriterien kann nur einmal angerechnet werden. Insgesamt ist eine Anhebung der Verfahrensnote um höchstens fünf Punkte möglich.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 10 und 11.

d) In dem neuen Absatz 10 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

24. In **§ 38 Absatz 1** wird in dem Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

25. **§ 39 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt und nach dem Wort „der“ werden die Wörter „für dieses Jahr vorgesehenen“ eingefügt.



cc) In Nummer 2 wird die Angabe „2020“ durch die Wörter „2021 im diesjährigen Aufnahmeprüfungsverfahren“ ersetzt und die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ausweist, sind stattdessen diejenigen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten zu berücksichtigen, die dem Sinn der Regelung am ehesten entsprechen. Ersatzweise können auch außerschulische Nachweise der Sporttauglichkeit berücksichtigt werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden, mindestens mit 8 Punkten zu bewertenden sportlichen Leistungen gleichwertig sind und der Nachweis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als zwei Jahre ist.“

26. **§ 40** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „6. bis 17. Juli 2020“ durch die Wörter „5. bis 16. Juli 2021“ ersetzt.

27. **§ 41** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „29. Juni 2020“ durch die Angabe „16. Juni 2021“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „10. Juli 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

28. **§ 42** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „29. Juni 2020“ durch die Angabe „16. Juni 2021“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „10. Juli 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

29. **§ 43** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung“ durch die Wörter „erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Nr. 1; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

30. **§ 44** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 44 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Masterstudiengänge Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie**

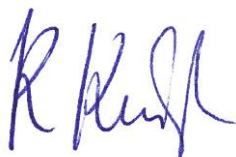
Abweichend von der Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 1 der Auswahlsetzung des jeweiligen Studiengangs ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 der Erwerb von mindestens 135 statt von mindestens 150 ECTS-Punkten nachzuweisen.“

31. In **§ 50** wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9 bis 11 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin